

SATZUNG „Penzberg Gestalten e.V.“ – 28.01.2026

Präambel

1. Hintergrund

Am 29.07.2025 hat der Stadtrat der Stadt Penzberg einen gemeinsamen Antrag der Fraktionen unter dem Titel „Penzberg Mitgestalten – eine Projektidee“ einstimmig befürwortet. Der Verein „Penzberg Gestalten“ dient der Umsetzung dieser Projektidee.

2. Selbstverständnis

Der Verein ist eine Organisation, in der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Penzberg ihr Wissen und ihre Zeit ehrenamtlich für Verbesserungen in der Stadt einbringen können. Der Verein ist parteipolitisch neutral und agiert unabhängig von Lobbyismus jeglicher Art.

3. Zusammenarbeit

Der Verein arbeitet eng mit der Stadt Penzberg, deren Verwaltung und Gremien sowie anderen gemeinnützigen Organisationen und Institutionen zusammen, um die Ziele des Vereines zu erreichen.

4. Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Vereinsmitglieder zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und zu den Werten des Grundgesetzes. Die Vereinsmitglieder verpflichten sich, deren Werte und Prinzipien zu achten und zu fördern. Der Verein tritt allen extremistischen und verfassungsfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Mitglieder von extremistischen, verfassungsfeindlichen, rassistischen oder fremdenfeindlichen Organisationen, Parteien oder Gruppierungen - gleich welcher politischen Richtung - können nicht Mitglied des Vereins sein.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**Penzberg Gestalten**“
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Penzberg.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Interessenvertretung und die Mitarbeit aller Generationen in der Stadt Penzberg auf kommunaler Ebene zur Verbesserung der Lebensverhältnisse vor Ort sowie die Förderung der Mobilität für Personen, die aus körperlichen, geistigen oder seelischen Gründen hilfebedürftig sind.

Die Zwecke des Vereins werden insbesondere verwirklicht

1. durch die Entwicklung und Finanzierung von Projekten in der Stadt Penzberg, die der Allgemeinheit dienen und die Lebensqualität verbessern (z.B. Erhalt und Ausbau des Seniorentreffpunktes CASA, Ausbau der Barrierefreiheit, öffentliche Toiletten),
2. durch die Bereitstellung einer Anlaufstelle für die kommunalen Partner (z.B. Stadtrat, Stadtverwaltung) in Fragen der Stadtentwicklung zur Verbesserung der allgemeinen Lebensqualität und durch Gewinnung/Bereitstellung von ehrenamtlichem Engagement (z.B. Abenteuerspielplatz).
3. durch die Entwicklung und Finanzierung von Projekten, die der Ortsverschönerung dienen (z.B. Parkbänke, Begrünung,) und
4. durch die Einrichtung und Organisation eines Fahrdienstes für Personen, die aus körperlichen, geistigen oder seelischen Gründen hilfebedürftig sind.

Der Verein kann seinen Zweck auch erfüllen, indem er mit seinen Mitteln andere Organisationen und Einrichtungen unterstützt, die dem Vereinszweck entsprechende Ziele verfolgen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben begünstigt werden, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.

§ 4 Mittel des Vereins

1. Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuwendungen, öffentliche Fördermittel sowie durch Drittmittel von privaten und öffentlichen Institutionen.
2. Die Verwendung der Mittel erfolgt ausschließlich zur Förderung des in § 2 dieser Satzung genannten Zwecks. Eine Verwendung für andere Zwecke ist ausgeschlossen.
3. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand auf der Basis einer kritischen und dokumentierten Betrachtung.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Vorstand entscheidet über den schriftlichen Aufnahmeantrag einer natürlichen Person nach freiem Ermessen.
3. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
4. Bei Minderjährigen bedarf der Aufnahmeantrag der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
5. Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
6. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Außerdem kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es in einer extremistischen, verfassungsfeindlichen, rassistischen oder fremdenfeindlichen Partei, Organisation oder Gruppierung Mitglied ist, sich öffentlich mit verfassungsfeindlichen oder menschenverachtenden Inhalten identifiziert oder an Veranstaltungen teilnimmt, bei denen extremistische, verfassungsfeindliche, rassistische oder fremdenfeindliche Inhalte verbreitet werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
7. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.
8. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.
2. Die Fälligkeit und die Zahlungsmodalitäten werden in einer separaten Beitragsordnung geregelt, die der Vorstand in eigener Verantwortung erlässt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1., 2. und 3. Vorsitzenden. Alle Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes regelt die Geschäftsordnung.
2. Alle Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.
Bei Geschäften ab einem Betrag von 5.000 € ist die Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine wirksame Neuwahl erfolgt ist.
Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt - bis zur Wahl eines Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung - ein Mitglied des Vereins in den Vorstand zu berufen.
4. Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig;
ihnen kann eine pauschale Tätigkeitsvergütung gewährt werden, deren Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

1. Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Der Vorstand gibt sich und dem Verein eine Geschäftsordnung, in der er die Tätigkeitsbereiche insbesondere die Kassenführung und -prüfung regelt.
3. Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen und Ergänzungen vorzunehmen, die zur Eintragung ins Vereinsregister und bei Vorgaben des Finanzamts notwendig sind. Hierüber informiert der Vorstand bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 10 Beratung und Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, zusammen.
Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die Stimme des 2. Vorsitzenden.
2. Die Beschlüsse des Vorstands werden protokolliert und vom Protokollführer sowie vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. oder 3. Vorsitzenden unterschrieben.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 1/10 aller Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
3. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
4. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Wahlen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und zu Änderungen des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) die Änderungen der Satzung,
- b) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- c) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- d) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands und
- e) die Auflösung des Vereins.

§ 13 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Penzberg die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützig oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde beschlossen in der Gründungsversammlung am 28.01.2026 und tritt in Kraft mit Eintragung in das Vereinsregister.